

## Tarifordnung 2025

gültig ab 01. Januar 2025

### Pflege- und Betreuungstaxen

---

- Das Pflegeheim Rosengarten steht grundsätzlich jeder Person offen. Der Entscheid über die Aufnahme wird durch die Heimleitung bestimmt.
- Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe, den Betreuungs- und Pflegekosten, den privaten Auslagen und besonderen Dienstleistungen.
- Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument = Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.
- Die Pflegezuschläge werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer-Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), gültig seit 01.01.2009, in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus. Bewohnende, welche keine Pflegeleistungen beziehen, werden nicht eingestuft. In diesem Fall wird die Tagespauschale Betreuung, gemäss gültiger Tarifordnung (nicht eingestuft) verrechnet. Bei dieser Tagespauschale besteht kein Anspruch auf Rückvergütung durch die Krankenversicherung.
- Im Rahmen des Vollzuges der Neuordnung der Pflegefinanzierung muss ab 01. Januar 2011 der Pflege- und Betreuungsaufwand separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten (max. CHF 23.00/Tag) und die vollen Betreuungskosten zu übernehmen.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Geschäftsleitung in einer separaten Preisliste.
- Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

## Tarifordnung 2025

### Pensionstaxen

---

Wir bieten folgende Leistungen, die im Grundtarif abgedeckt sind, an:

- Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan mit Wahlmöglichkeiten
- Unterkunft im Einer- bez. Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank
- Bettwäsche, Frottierwäsche
- Gehilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio-, Telefon- und TV-Anschluss (ohne monatliche Gebühren und Hardware)
- Besorgung der Wäsche (persönliche waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Raumpflege täglich
- Nutzung der gesamten angebotenen Infrastrukturen des Pflegeheims Rosengarten
- Veranstaltungen, Anlässe, Gottesdienste
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe nicht eingeschlossen und werden separat verrechnet:

- Pflege- und Betreuungsmassnahmen gemäss Bedarfsabklärungssystem RAI
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Hilfsmittel
- Toilettenartikel
- Bezüge aus der Cafeteria sowie die Verpflegung von persönlichen Gästen
- Verpflegung im Zimmer (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall)
- spezielle Besorgungen, Botengänge, Begleitsdienste ausser Haus
- Coiffeur, Pedicure
- Näharbeiten, Kleiderbeschriftung, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefon und Porto
- Transporte: Krankentransporte, Personen- und Materialtransporte
- Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentlichen Abnutzungen
- Reparaturen, Unterhalt, Serviceleistungen von privaten Zimmereinrichtungen
- Zügel- und Entsorgungskosten, Mithilfe bei der Zimmereinrichtung (bei Eintritt, interner Zimmerwechsel, Austritt sowie während des Aufenthalts)
- Andere Extraleistungen (z.B. spezielle Ausflüge usw.)
- Leistungen bei Todesfall, wenn im Haus verstorben pauschal CHF 200.00
- ausserordentliche Zimmerreinigung (effektiver Aufwand)
- Zimmerreinigung bei Austritt pauschal CHF 250.00
- Individuelle Leistungen

## Tarifordnung 2025

### Grundtaxen pro Tag/Person

Einzelzimmer Altbau	CHF 121.00	Zuschlag Dementenzimmer	CHF 10.00
Doppelzimmer Altbau	CHF 111.00	Zuschlag Ferienzimmer (unter 30 Tage)	CHF 12.00
Doppelzimmer Altbau bei Einzelnutzung	CHF 169.00		
Einzelzimmer Neubau	CHF 128.00		

Leistung		Pflege		Betreuung		
Zahler		Krankenversicherer	Pflegefinanzierung öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
Stufe	Total Pflorgetaxe für Pflege und Betreuung CHF	Beitrag für Pflege nach KVG CHF	Restfinanzierung Beitrag Gemeinden CHF	Tagespauschale Pflege CHF	Tagespauschale Betreuung CHF	Total Bewohnende CHF
1	47.10	9.60	0.00	3.00	34.50	37.50
2	70.90	19.20	0.00	17.20	34.50	51.70
3	99.50	28.80	11.20	23.00	36.50	59.50
4	124.50	38.40	26.60	23.00	36.50	59.50
5	151.00	48.00	42.00	23.00	38.00	61.00
6	176.00	57.60	57.40	23.00	38.00	61.00
7	204.00	67.20	72.80	23.00	41.00	64.00
8	229.00	76.80	88.20	23.00	41.00	64.00
9	254.00	86.40	103.60	23.00	41.00	64.00
10	279.00	96.00	119.00	23.00	41.00	64.00
11	301.00	105.60	134.40	23.00	38.00	61.00
12	326.00	115.20	149.80	23.00	38.00	61.00

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 pro Person zu entrichten.  
Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.  
Der Kostenvorschuss wird nach Begleichung der Schlussrechnung zurückerstattet.

## Tarifordnung 2025

Wir machen Sie in diesem Zusammenhang auf folgendes aufmerksam:

- **Anspruch auf Ergänzungsleistungen**

Bei ungenügendem Einkommen bzw. Vermögen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort (in der Regel Gemeindeverwaltung) können entsprechende Auskünfte eingeholt, Unterlagen bezogen und Anträge eingereicht werden. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

- **Anpassung der Ergänzungsleistungen**

Die Erhöhung der Heim- bzw. Pflorgetaxe ist von Bezüglern von Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen bzw. der zuständigen AHV-Zweigstelle zu melden, damit die Ergänzungsleistungen überprüft und allenfalls angepasst werden können.

- **Hilflosenentschädigung**

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die AHV oder IV versichert sind, können bei der AHV/IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Ein solcher Anspruch besteht, wenn die Person in schweren oder mittleren Grad hilflos ist und die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist, dauernd der Pflege oder Überwachung bedarf. Wenn Sie glauben, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, erkundigen Sie sich beim Hausarzt oder bei unserer Pflegedienstleitung. Wir werden Ihnen gerne behilflich sein.

## Tarifordnung 2025

### Ausserordentliche bzw. individuelle Dienstleistungen

---

Für nicht in der Grundtaxe oder in den Pflege taxen enthaltene Leistungen werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

- |   |              |                               |
|---|--------------|-------------------------------|
| ○ a.o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann                       | nach Aufwand | CHF 60.00/Std.                |
| ○ Bewohnertransporte (sofern kein Privattransport mögl.) Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Spital etc. plus km-Entschädigung | nach Aufwand | CHF 60.00/Std.<br>CHF 0.65/km |
| ○ a.o. Mehraufwand für Hauswirtschaft (z.B. Flick-/Näh-Arbeiten, a.o. Zimmerreinigung, a.o. Wäschewechsel                 | nach Aufwand | CHF 60.00/Std.                |
| ○ a.o. Mehraufwand Technischer Dienst (z.B. Zügel-/Entsorgungs-/Einrichtungs-/Reparatur-/Serviceleistungen)               | nach Aufwand | CHF 60.00/Std.                |
| ○ Zimmerservice aus Komfortgründen  | pro Mahlzeit | CHF 5.00                      |
| ○ TV-Anschlussgebühr  | pro Monat    | CHF 20.00                     |
| ○ Coiffure, Pedicure, usw. (Dienstleistung im Haus)   |              | sep. Tarif                    |

### Kostenaufschläge

---

- Diese erfolgen unter vorheriger Benachrichtigung des Bewohners und der Angehörigen. Auch die Erhöhung der Pflegekosten, welche durch vermehrte Pflegebedürftigkeit eines Bewohners notwendig wird, teilen wir Ihnen persönlich oder schriftlich mit.

### Besondere Bestimmungen

---

- Wird ein Bett bzw. Zimmer bis zum Eintrittsdatum reserviert, ist der Grundtarif zu bezahlen.
- Bei Abwesenheit von Bewohnenden wird die Grundtaxe um CHF 15.00/Tag reduziert, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Pflege- und Betreuungszuschläge werden während der Abwesenheit nur für die Tage des Weggangs und der Rückkehr erhoben.
- Im Todesfall wird der Grundtarif (abzüglich CHF 15.00/Tag) für maximal 30 Tage über den Todestag hinaus verrechnet.
- Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Für allfällige Mahnungen wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist privat zu regeln.
- Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung entfällt, es besteht ein Kollektivvertrag für unsere Bewohnenden über das APH Rosengarten.